	Vorlage Nr. 65/2021	
	Datum:	3. Juni 2021
	Fachbereich:	FB 3 - Bildung, Betreuung und Soziales
	Aktenzeichen:	
	Sachbearbeiter/in:	Herr Retzlaff
	<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
	<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung
Beratungsfolge:		
Gremium		Sitzungstermin
Schulausschuss		15.06.2021
Verwaltungsausschuss		28.06.2021

BEZEICHNUNG DES TOP

Hermann-Freye-Gesamtschule;
hier: Einrichtung einer Oberstufe - Anfrage der CDU Fraktion vom 12.04.2021

BESCHLUSSVORSCHLAG

Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses:

Der Rat nimmt Kenntnis.

Beschlussvorschlag des Schulausschusses:

Der Verwaltungsausschuss nimmt Kenntnis.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Verwaltungsausschuss nimmt Kenntnis.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

STELLUNGNAHME DES FB 1 – ORGANISATION UND FINANZEN

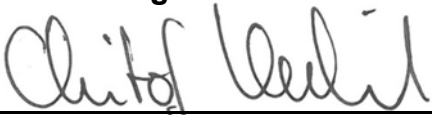
(BEI ALLEN VORLAGEN MIT FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN)

Mit der Maßnahme aus finanzieller Sicht

einverstanden

nicht einverstanden

Bemerkungen:



Christof Kombrink

STELLUNGNAHME DES BÜRGERMEISTERS

Einverstanden



Eugen Görnitz, Bürgermeister

SACHVERHALT

Mit Schreiben vom 09.04.2021, Eingang 11.04.2021, hat die CDU-Fraktion bezüglich der Einrichtung einer Oberstufe an der Hermann-Freye-Gesamtschule der Verwaltung einen Fragenkatalog zukommen lassen. Gleichzeitig beantragte sie die Beantwortung der Fragen im Schulausschuss. Der Fragenkatalog ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen Antrag zu stellen? Wer ist Antragsteller?

Ausschlaggebend und Grundlage für einen Antrag ist eine 10-Jahres-Prognose, bei der die Übergangsquoten und Mindestschülerzahlen ermittelt werden. Bei der Aufstellung der Prognose soll überprüft werden, ob die mindestens geforderten 54 Schülerinnen und Schüler den benötigten erweiterten Sekundarabschluss I erhalten würden. Antragsteller ist der Schulträger.

Zu welchem Zeitpunkt sollte der Antrag erfolgen?

Einen konkreten Zeitpunkt, wann der Antrag auf die Einrichtung einer Oberstufe erfolgen soll, gibt es nach aktuellen Erkenntnissen nicht. Dies liegt in der Entscheidung des Schulträgers. Derzeit ist der älteste Jahrgang der Hermann-Freye-Gesamtschule der Jahrgang 8. Bis zum Erreichen der ersten möglichen Klassen für die Oberstufe verbleiben 2 Jahre. Man sollte sich jedoch frühzeitig um eine Einrichtung der Oberstufe Gedanken machen, um u.a. die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Des Weiteren sollte der Kontakt zur Rechtsabteilung des regionalen Landesamtes für Schule und Bildung frühzeitig aufgenommen und abgestimmt werden.

In wieweit müssen/sollten Schüler aus den Nachbarkommunen mit einberechnet werden?

Eine Einberechnung von Schüler*innen aus den Nachbarkommunen gilt als unsicher und kann nur über eine Befragung in den umliegenden Schulen geklärt werden. Der Befragung muss der jeweilige Schulträger zustimmen. Dies wird vom regionalen Landesamt für Schule und Bildung auch dringend geraten, um die Umfrageergebnisse in die Prognose mit einfließen lassen zu können.

Wie hoch muss die Übergangsquote der Sekundarstufe I Schüler sein?

Bei den derzeitigen Schülerzahlen ist somit pro Jahrgang eine Übergangsquote von mehr als 50 % der aktuellen Schüler*innen, die die Hermann-Freye-Gesamtschule besuchen, notwendig.

Was führt gegebenenfalls zur Ablehnung eines Antrages? Was passiert, wenn die Kriterien grenzwertige Zahlen/Fakten aufweisen?

Eine Ablehnung des Antrages bei dem zuständigen regionalen Landesamt für Schule und Bildung ist grundsätzlich ausgeschlossen, da es sich um eine Grundsatzentscheidung des Rates handelt. Das heißt konkret, dass das regionale Landesamt die Einrichtung einer Oberstufe grundsätzlich nicht ablehnt, aber unter Umständen ihre Bedenken hierzu äußert. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Einrichtung einer Oberstufe bei der Hermann-Freye-Gesamtschule sehr kritisch gesehen. Bei grenzwertigen Zahlen/Fakten wird zunächst die Entwicklung abgewartet. Sollten sich die Zahlen im Laufe der Jahre nicht verbessern, wird das regionale Landesamt für Schule und Bildung auf den Träger zukommen und die Situation besprechen.

Welche räumlichen Bedingungen muss der Schulträger nachweisen?

Der Schulträger muss bei der Einrichtung einer Oberstufe auch die räumlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Aus derzeitiger Sicht bieten die vorhandenen Gebäude keinen Platz für eine Oberstufe. Der Träger der Schule müsste somit ein neues Gebäude oder neue Räume durch einen Anbau schaffen. Dies sollte so ausgelegt werden, dass genügend Räume für mindestens 3 Jahrgänge à 3 Klassen vorhanden sind. Hinzu kommen diverse Kursräume, Lehrerzimmer und ein Sekretariat.

Was genau bestimmt die Leistungsfähigkeit des Schulträgers?

Die Leistungsfähigkeit des Schulträgers definiert sich durch die Wirtschaftlichkeit und wird durch den Landkreis Osnabrück festgelegt.

Welche personellen Voraussetzungen sind für eine Oberstufe nötig? Muss bereits im Sekundarbereich I in der Differenzierung Unterricht durch Sekundarbereich 2 Lehrkräfte erfolgen?

Die personellen Voraussetzungen sind von der Schulleitung beim regionalen Landesamt für Schule und Bildung anzumelden. Dieses gibt die notwendigen Lehrerstunden an das Kultusministerium weiter. Das Kultusministerium eröffnet dann ein Genehmigungsverfahren, sodass eine Zuteilung der Lehrkräfte erfolgen kann. Im Sekundarbereich I muss kein Unterricht durch Sekundarbereich II Lehrkräfte erfolgen.

Gibt es Unterschiede zwischen einer Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen? Gibt es Mindestanforderungen an Fächerkombinationen in der Oberstufe, welche erfüllt werden müssen? Besteht die gesetzliche Möglichkeit für Sondermodelle bei kleinen Oberstufen?

Einen Unterschied zwischen einer Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen gibt es nicht. Es gibt lediglich eine Verordnung über eine gymnasiale Oberstufe. Diese muss jedoch nicht zwingend an einem Gymnasium eingerichtet werden. Eine Mindestanforderung an Fächerkombination liegt lediglich im Bereich der Leistungskurse im Sektor Sprachen und Mathematik/Naturwissenschaften vor. Diese müssen angeboten werden. Bei entsprechenden Nachfragen können Leistungskurse im Sektor „Gesellschaft“, „Sport“ und „Musik“ belegt werden. Sondermodelle für kleine Oberstufen sieht die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) i.V.m den ergänzenden Bestimmungen (EB-VO-GO) nicht vor.

Bis zu welchem Jahrgang bzw. welcher Sekundarstufe besteht Anspruch auf Schülerbeförderung? Ist eine adäquate Schülerbeförderung auch aus anderen Ortsteilen im Südkreis (abgesehen von Dissen und Bad Rothenfelde) für die Schüler gewährleistet?

Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht bis zum Ende der Sekundarstufe I. Ab der Sekundarstufe II (Oberstufe) müssen die Eltern für die Schülerbeförderung selbst aufkommen. Die Kosten hierfür sind jedoch im Vergleich zu den normalen Fahrpreisen reduziert (Anm.: Derzeit kostet ein Monatsticket im Bereich Dissen/Bad Rothenfelde 25,90 €, für den Bereich Hilter/Bad Laer nach Dissen 51,40 €). Eine adäquate Schülerbeförderung, auch aus anderen Ortsteilen im Südkreis, ist derzeit nur teilweise gewährleistet. Dieses ist auch immer davon abhängig, wie viele Schülerinnen und Schüler aus den entsprechenden Ortschaften kommen. Um eine möglichst flächendeckende Schülerbeförderung sicherstellen zu können, müsste dann der Kontakt mit dem Landkreis Osnabrück und der VLO aufgenommen werden.

Gibt es im Landkreis Osnabrück Oberstufen, welche sich nicht in der Trägerschaft des Kreises befinden?

Ja, an der IGS Fürstenau gibt es eine Oberstufe, welche in der Trägerschaft der Samtgemeinde Fürstenau ist. Hier wird die Beteiligung über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.

Muss der Landkreis sein Einverständnis für die Errichtung einer Oberstufe in Dissen geben?

Kontakt mit dem Landkreises Osnabrück bzgl. der Einrichtung einer Oberstufe sollte nach Auffassung der Verwaltung vorher aufgenommen werden. Der Landkreis Osnabrück ist bzgl. der Finanzierung der Schulsachkosten bei einer Oberstufe mit beteiligt oder Träger dieser Oberstufe.

ANLAGEN:

Fragenkatalog Oberstufe HFG Dissen